

Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs "Master of Science in Engineering" MSE der Hochschule für Technik FHNW und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

Gestützt auf den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27. Oktober 2004 und den Kooperationsvertrag zur Durchführung und Weiterentwicklung des Master of Science in Engineering vom 15. September 2008 erlassen der Direktor der Hochschule für Technik und der Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs "Master of Science in Engineering" MSE an der Hochschule für Technik und an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik.

Teil 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses im Studiengang Master of Science in Engineering an der Hochschule für Technik und an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik der Fachhochschule Nordwestschweiz.

§2 Weiterführende Erlasse

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch

- Modulverzeichnis des MSE-Studiengangs (elektronisch auf der MSE-Homepage einsehbar)
- Modul- und Kursbeschreibungen (elektronisch auf der MSE-Homepage einsehbar)

Teil 2: Studium

§3 Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

Zulassungskriterien

¹ Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung zum Masterstudium obliegen der Zulassungskommission der Hochschule, in welcher mindestens die Studiengangleitung der Hochschule und die Leiterin, der Leiter der entsprechenden Master Research Unit (MRU) Einsitz haben.

² Zugelassen zum Studium sind Studieninteressierte, welche:

- einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem fachlich verwandten Gebiet haben, und
- einen Abschluss mit sehr guten Leistungen (i.d.R. einem ECTS-Grade A oder B entsprechend) vorweisen können und
- die Eignungsabklärung zum Masterstudiengang MSE bestanden haben.

³ Die Hochschulen können Studierende in Ausnahmefällen sur dossier aufnehmen.

⁴ Studierende, welche von einem anderen Master-Studiengang übertreten möchten, müssen die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise ⁵ Die an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen werden geprüft und gegebenenfalls mit einer Anzahl von ECTS-Credits einem bestimmten Modul angerechnet.
Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung durch die Studiengangleitung beizubringen.

§4

Studienaufbau

Gliederung

¹ Das Studium ist in Module gegliedert.

Module

² Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.

³ Das Modul ist Bewertungseinheit und hat eine maximale Dauer von einem Semester. Für Teilzeitstudierende kann die jeweilige Hochschule eine Verlängerung des Moduls Master-Thesis auf zwei Semester bewilligen.

⁴ Jedes Modul ist einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- Technisch-wissenschaftliche Vertiefungsmodule
- Erweiterte theoretische Grundlagenmodule
- Kontextmodule
- Fachliche Vertiefungsmodule (Projekte und Ergänzende Veranstaltungen)
- Master-Thesis

Modulbeschreibungen

⁵ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind öffentlich publiziert und regeln:

- Modultitel
- Bezeichnung
- die Voraussetzungen;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- die allfällige Anwesenheitspflicht;
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
- die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
- die Berechnung der Leistungsbewertung des Moduls (Modulbewertung);

Unterrichtssprache

⁶ Unterrichtssprache kann Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch sein. Studierende müssen in der Lage sein, dem Unterricht in Deutsch oder Englisch zu folgen.

§5

Studienablauf

Studienberatung

¹ Jedem/jeder Studierenden wird eine Studienberaterin (Advisorin) oder ein Studienberater (Advisor) zugewiesen.

Modultypen

² Es werden zwei Modultypen unterschieden:

- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind,
- Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe auszuwählen und zu bestehen sind.

Pflichtmodule

³ Pflichtmodule sind die vom Advisor, der Advisorin bestimmten Module aus der technisch-wissenschaftlichen Vertiefung, aus den erweiterten theoretischen Grundlagen, sowie die ergänzenden Veranstaltungen, die Projekte und die Master-Thesis.



Betreuung der Studierenden

- ⁴ Die Advisorin, der Advisor erarbeitet mit der Studierenden, dem Studierenden einen individuellen Studienplan, welcher zu regelmässigen Zeitpunkten überprüft wird und hält ihn in einer individuellen Studienvereinbarung fest.
- ⁵ In der individuellen Studienvereinbarung werden die zu besuchenden Module festgehalten. Die Hochschulen können dabei eine Einschränkung der Modulwahl festlegen.
- ⁶ Kommt keine Einigung zwischen Advisor/in und dem Studierenden, der Studierenden für die Festlegung der individuellen Studienvereinbarung zu Stande, entscheidet die Studiengangleitung.

Modulanmeldung

- ⁷ Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der gesetzten Anmeldefrist erforderlich.
- ⁸ Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf die Durchführung desselben verbunden.
- ⁹ Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Semesterbeginn mitgeteilt. Anmeldungen zu anderen Modulen können in der Folge bis zu zwei Wochen vor Semesterbeginn vorgenommen werden.
- ¹⁰ Eine Abmeldung kann bis drei Wochen nach Semesterbeginn von der Studiengangleitung bewilligt werden. Eine Nachmeldung zu einem anderen Modul während dieser Zeitperiode wird nur dann gutgeheissen, wenn der ordnungsgemässe Studienbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- ¹¹ Nach diesem Termin werden Abmeldungen nur in begründeten Fällen vorgenommen. Als begründet gelten die Fälle, für die die Studierenden kein Verschulden trifft wie bei längerer Studierunfähigkeit infolge einer Krankheit, eines Unfalls, eines Todesfalls in der Familie oder dergleichen. Im Krankheitsfall muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

§6

Studiendauer

Regelstudienzeit

- ¹ Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium mindestens 3 Semester. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- ² Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium sind auf Semesterende möglich.

Maximale Studiendauer

- ³ Die gesamte Studiendauer darf 7 Semester nicht übersteigen. Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt 4 Semester nicht überschreiten.
Die Studiengangleitung kann auf Antrag des Advisors, der Advisorin die maximale Studiendauer um 1 Semester verlängern. Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen eine weitere Verlängerung bewilligen.

§7

Studienleistungen

ECTS-Kreditpunkte

- ¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).

Studienjahr

- ² Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.



- Leistungsbewertung* ³ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.
- 6er-Skala* ⁴ In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Modulbewertung zustande kommt.
- ⁵ In der 6er-Skala werden die Leistungsnachweise auf halbe Noten gerundet bewertet.
- ⁶ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
- | | |
|-----|---------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5.5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4.5 | befriedigend |
| 4 | genügend |
| 3 | ungenügend |
| 2 | schlecht |
| 1 | sehr schlecht |
- 2er-Skala* ⁷ Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.
- Bestehen des Moduls* ⁸ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.
- ⁹ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.
- ECTS-Grades* ¹⁰ Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:
- | | |
|---|---|
| A | die besten 10% der Leistungsbewertungen |
| B | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| C | die nächsten 30% der Leistungsbewertungen |
| D | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| E | die nächsten 10% der Leistungsbewertungen |
| F | nicht bestanden |
- Wenn in einem Modul weniger als 30 Studierende eine genügende Note erhalten haben, wird das Modul nur mit einer Note bewertet.
- Leistungsnachweise* ¹¹ Die prüfende Lehrkraft ist für die Modulbewertung zuständig.
- ¹² Die Noten zur Bewertung der Module in den Kategorien Technisch-wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterte theoretische Grundlagen und Kontext basieren auf den Ergebnissen von Leistungsbeurteilungen unter dem Semester und/oder einer Prüfung, welche während der Prüfungssession direkt im Anschluss an den Modulbesuch zu belegen ist.
- ¹³ Eine unbegründet versäumte Modulprüfung wird mit dem ECTS-Grade F ohne Note bewertet. Bei begründet versäumter Modulprüfung (§10 Abs. 4) kann diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- ¹⁴ Bei der Bewertung der Master-Thesis arbeiten externe Expertinnen und Experten mit der betreuenden Lehrkraft zusammen. Die Hochschulen ernennen diese Expertinnen und Experten.
- Unredlichkeiten* ¹⁵ Bei Unredlichkeit gilt ein Modul als nicht bestanden.
- ¹⁶ Weitere Sanktionen, wie zum Beispiel der Ausschluss vom Studium, können von den Hochschulen beschlossen werden.
- Prüfungswiederholung* ¹⁷ Eine nicht bestandene Prüfung kann einmalig im Rahmen einer Wiederholungs- Prüfungssession wiederholt werden. Das Prüfungsergebnis der



	ursprünglichen Prüfung wird durch das der Wiederholung ersetzt.
	¹⁸ Nach einer Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann das Modul auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wiederholt werden, vorbehalten bleiben begründete Versäumnisse gemäss §10 Abs. 4.
<i>Modulwiederholung</i>	¹⁹ Ein nicht bestanden Modul darf einmal wiederholt werden. ²⁰ Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.
<i>Leistungsausweis</i>	²¹ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden postalisch oder in elektronischer Form zugestellt.
<i>Akteneinsicht</i>	²² Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind bei der Schuladministration der entsprechenden Hochschule elektronisch einzureichen.
<i>Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten</i>	²³ Module, die an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der entsprechenden Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Studiengangleitung entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

§8

Studienabschluss

<i>Erfolgreicher Studienabschluss</i>	¹ Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle Anforderungen gemäss Studien- und Prüfungsreglement erfüllt sind.
	² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Master of Science FHNW in Engineering“ (MSc) verliehen.
	³ Der Master-Titel wird erteilt, sobald die folgenden Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> - 90 ECTS-Credits wurden insgesamt erworben. - Alle Pflichtmodule wurden bestanden. - 6 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Technisch-wissenschaftliche Vertiefung erworben. - 9 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Erweiterte theoretische Grundlagen erworben. - 18 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus den Kategorien Technisch-wissenschaftliche Vertiefung und Erweiterte theoretische Grundlagen erworben. - 9 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Kontextmodule erworben. - 30 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Fachliche Vertiefungsmodule erworben.
<i>Diploma Supplement</i>	⁴ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt: <ul style="list-style-type: none"> - ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschu-



- le informiert und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Thesis.
- Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums*
- ⁵ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet.
 - ⁶ Eine Abmeldung vom Studium muss schriftlich spätestens auf Ende des Semesters erfolgen.
 - ⁷ Ein Ausschluss vom Studium erfolgt, wenn
 - ein Pflichtmodul auch nach einer Wiederholung nicht bestanden wird;
 - über die ganze Studiendauer die zulässige Anzahl der eingeschriebenen ECTS-Credits 120 übersteigt. Massgebend sind die definitiven Anmeldungen.
Die Studiengangleitung kann auf Antrag des Advisors, der Advisorin für die Wiederholung der Master-Thesis eine Überschreitung der Grenze von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits genehmigen.
 - die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird.
 - ⁸ Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann von der Direktorin, dem Direktor der entsprechenden Hochschule ein Ausschluss vom Studium verfügt werden.
 - ⁹ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.
 - ¹⁰ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§9

Rechte

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der entsprechenden Hochschule zu studieren und insbesondere:
 - a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
 - b. Leistungsnachweise zu erbringen;
 - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
 - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.
 - ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- Zugang zu Informationen*



Nachteilsausgleich

- ³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärttern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Hochschulleitung beschliesst entsprechende Massnahmen auf Antrag der Studiengangleitung.

§10

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht
- die in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
 - Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
 - beim Erbringen von Studienleistungen (Leistungsnachweisen) keine unredlichen Mittel zu verwenden;
 - sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
 - die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen, Orientierungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
 - sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
 - Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
 - der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
 - die Interessen der FHNW zu wahren.

Anwesenheitspflicht

- ² Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Meldepflicht

- ³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Ausbildungsadministration der jeweiligen Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen.

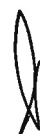
Entschuldigungsgründe

- ⁴ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

§11

Massnahmen bei Pflichtverletzungen

- ¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die jeweilige Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere Massnahmen ergreifen.
- ² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
- der Verweis;
 - die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
 - der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- ³ Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen,



sind den Betroffenen von der Direktorin, dem Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

- ⁴ Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Leistungsbewertung zu erreichen oder die unentschuldigte Verletzung der Anwesenheitspflicht bei Leistungsnachweisen haben die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Diplomabschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin/des Direktors der Hochschule auszufertigen und beschwerdefähig (gemäss §14).

Teil 4: Rechtspflege

§12 Verfügungen

Verfügungen der Hochschule

- ¹ Als Verfügungen der Hochschule zu erlassen sind:
- Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss §3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ² Verfügungen der Hochschule sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form zu übermitteln.

Verfügungen der Direktorin, des Direktors

- ³ Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind Entscheide über den Ausschluss gemäss §8 Abs. 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ⁴ Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch zu übermitteln.

§13 Einsprachen

Einspracheverfahren

- ¹ Eine Einsprache gegen eine Verfügung der jeweiligen Hochschule ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor einzureichen.
- ² Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten.
- ³ Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- ⁴ Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- ⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- ⁶ Die Direktorin, der Direktor der jeweiligen Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Studiengangleitung sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.



§14

Beschwerden

Beschwerdeverfahren

- 1 Gegen einen Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- 2 Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors der jeweiligen Hochschule sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

- 3 Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- 4 Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- 5 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§15

Verwirkung

- 1 Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§16

Inkrafttreten

- 1 Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt auf den 18. September 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs "Master of Science in Engineering" MSE der Hochschule für Technik und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik vom 1. Oktober 2011

Erlassen von:

Muttenz, den


Prof. Ruedi Hofer
Direktor Hochschule für Architektur
Bau und Geomatik FHNW

Windisch, den


Prof. Jürg Christener
Direktor der Hochschule für Technik FHNW

Genehmigt durch:

Windisch, den


Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz

